



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Römischer Catechismus

Ynßprugk, 1599

VD16 K 2062

Das sibend Capitel. Allerlay feine lehr/ so man im heiligen Eestand wissen vnd halten soll: Auch von hinderung/ so darbey zuuerhüten. Item daß die jungen leut nit ohn vorwissen jhrer Eltern/ oder ...

urn:nbn:de:hbz:466:1-39499

des herzens / inn der vnuerucklichkeit eines
 sanfften vnd stillen geists / der vor Gott reich
 ist. Dann also haben sich auch vorzeiten die
 heilige Weiber geschmuckt / die ihr hoffnung
 zu Gott sahen / vnd ihren Eemännern vnder-
 than waren / wie Sara dem Abraham ge- Gene. 18.
 horsamet / vnd hieß ihn einen Herren.

Über das sollen die Weiber fürnemlichen
 fleiß ankeren / die kinder im Gottesdienst auff-
 zuziehen / vnd der Hausförg mit fleiß vorzus-
 stehen. Sollen sich auch gern im Haushal-
 ten / es were dann ein not vorhanden / darumb
 sie außgehen müssen / daß sie sich dannoch ohn
 wissen vnd willen ihres Manns nit vnderstes-
 hen sollē. Darnach (daran jr Feliche freunds-
 schafft am aller maisten steht) sollen sie alles
 mal gedacht sein / neben Gott keinen andern
 lieber zuhaben / vnd für besser zuachten / weder
 ihren Mann / dem sie auch in allen dingen /
 so wider Gott nit seind / mit ganz frölichem
 herzen / vnderthenigkeit vnd gehorsam late-
 sten müssen.

Das sibend Capitel.

Allerley seine lehr / so man im heiligen Eestand wissen vnd
 halten soll: Auch von hinderung / so darbey zuuerhären.
 Item daß die jungen leut nit ohn vorwissen ihrer Eltern /
 oder Vormünder sich selb verheyraten sollen: Vnd endlich
 was zum leiblichen brauch des Estands gehört.

Et ij Dem

Euaristus
epist. 1. ad
Episc. Aphri
canos.

* Sess. 24. de
reform. c. 1.

S In allem nach sollen die Pfarrer auch die bräuch vnd Ceremonien fürtragen vnd auflegen/die gehalten sein wollen wann man zum Gestand greiffen will/dauon diß ortz ohn noch ist bericht zuthuen/weil von dem H.* Concili zu Triente/was in der sache zuhalten sey / ein außfürliche fleißige verordnung beschehen. Vnd müssen die Pfarrer des selben Concili Decret vnd Ordnung wol wissen/vnd in guetem bedacht halten. Derohalben wirdt gnueg sein / daß man vermanung thue / daß sich die Pfarrer eins solchen berichts gedenccken bey hochgedachtem Concilio zuerholen/vnd alsdann auch den Gläubigen denselben trewlich fürzuhalten vnd zu erklären.

Fürnemlich aber / damit die junge Gesellen vnd Mägdlin / so alters halben noch nit vast witzig seind/ nit vnder falschem titul vnd schein eines wahren Heyraths oder Gestandes dermassen betrogen werden/daß sie sich vnderdachtsamer weiß zu vnrainer lieb verkuplen: so sollen die Pfarrer zum offternmal vnderweyßen vnd lehren/ das sey kein wahrer Gestand/künd auch nit gebillicht werden/der nit geschicht oder gemacht wirdt in beysein des Pfarrers / oder eines andern Priesters / dem sein

sein Pfarrer/ oder ordenlicher Prelat souil erlaube het / vnd daß auch ein gewisse anzal zeugen dazumal entgegen sey.

Man soll aber auch lauter anzeigen/ was dem Eestand mög ein ver hinderung bringen/ darinnen vil stattliche hochgelerte leut/ so von allerlay lastern vnd tugenden geschriben/ sich so fleißig geübt haben / daß zwar mit klainer arbeit daher gezogen/ vnd gebraucht werden kan/ was sie Schriffelich hie von lehren: weil ohn daß notwendig ist / daß die Pfarrer dergleichen Bücher nimmer von handen weck legen. Derohalben sollen sie mit fleiß verlesen vnd daran sein/ damit die Glaubigen werden vnderwisen/ was dise Lehrer dauon berichten/ auch was sich das heylig nechst gehalten Concilio zu Trient von ver hinderung des Eestands entschlossen hab / es betreff recht die Geistliche ver wandt nuß/ oder Iustitiã publicę honestatis, ver stehe die Recht gemaines wolstands vnd erbarkeit/ od sonst die hureren.

Auß dem mag erkannt werden / wie die Glaubigen gesinnet sein müssen/ wann sie in den Eestand treten wollen. Dann sie sollen nit vermalnen/ ein Menschlichen handel dabey anzugreifen/ sonder ein Göttlichen/ darzu sie auch ein auffrichtiges hertz vnd maß

Et ist nung/

Sess. 24. de
reform. ma-
trim. c. 3. 3.
& 4.

nung/auch sondere andacht bringen müssen wie das die Exempel der Väter im alten Gesetz genuegsam erweisen. Vnd ob gleich wol jr Ee so hoch nit bewürdiget war/ daß es ein Sacrament were oder sein möcht: Dan noch haben sie vermaint/man soll zu aller zeit die selb mit höchster Reuerenz / andacht vnd heyligkeit verehren vnd halten.

Vnder andern aber sollen die Kinder mit ernst dahin vermanet werden / daß sie ihren Eltern/ vnd auch denen sie sonst vertrauen/ vñ die vber sie zuerwalten haben/ also vil zu ehren thun/ daß sie on derselben vorwissen wil geschweigen/wider iren willen vnd wanger an kein Heyrath stehen. Dann im alten Testament ist zusehen / daß die Kinder alle mal von ihren Vätern seind verheyrat worden. Daß aber diß falls den Eltern vil zuwillen geschehen soll/das vermeldet auch der Apostel mit disen Worten: Wer seine Jungfrauen verheyrat / der thuet wol/wer sie aber nit verheyrat / der thuet noch rechten.

Noch steht der lest Theil auß / wie nemlich der Eestand zugebrauchen sey: dauon die Pfarzer dermassen handlen sollen/ daß sie auß ihrem Mund kein wort entfahren lassen / daß bey den Christenlichen zuehörern der red nit

Genes. 24.
& 28.

1. Cor. 7.

würdig were / vnd die frommen herzen auch
 nit wol leyden möchten / oder sonst lecherlich
 sein wolt. Dann wie des Herren wort keusche
 wort seind als Dauid spricht: also will sich ^{Psal. 128}
 auch gebüren / daß ein Christlicher Prediger
 der messige wort vnd leh: brauch / die ein son-
 dere grautet oder dapfferkeit / darzue auch
 ein auffrichtigs herz anzaigen.

Derhalben seind dise zwey stuck den Glau-
 bigen am allermaisten fürzutragen/als Erst <sup>Greg. hom.
36.in Euang</sup>
 lich / daß man dem Gestand nit von wegen
 wollusts vnd vnzüchtiger begirden pflegen
 mues / sonder der soll also gebraucht werden/
 daß man innerhalb dem zil vnd gränzen blei-
 be/die/wie vorgesagt vom Herren gesetzt wor-
 den seind. Dann es mues der Apostolischen ^{1. Cor. 7i}
 warnung nach getracht sein / nemblich die
 Weiber haben/ die sollen sich halten/ als het-
 ten sie kaine. Vnd was S. Hieronymus <sup>Lib. 1. cō.
Iouinian. 14
fine.</sup>
 dauon sagt: Ein weiser Mann soll sein Ge-
 mahel mit beschaidenheit/vnd nit mit fleisch-
 lichem lust vnd begird lieben/er wirdt den vn-
 gestümen wollust zeumen/ auch nit gestracks
 ohn vernunft in das flaischlich werck eynen
 vnd fallen. Es ist nichts vnflättigers / dann
 daß einer sein Weib liebet/ wie etwa sonst ein
 Ebrecherin.

Dies

Dieweil aber alles was guet ist / durch das
 Gebett bey Gott erlanget werden muess /
 sollen die Glaubigen für das ander stuck
 nen vnnnd wissen / daß sie bißweilen Gebett
 halber sich ihres Selichen wercks enthalten
 vnnnd das wöll sich also gebüren / zum wern
 sten drey tag lang zuhalten / ehe daß sie zum
 hochheyligen Sacrament des Altars gehen
 vnnnd aber die vierstägige Fasten hin
 öffter vnd mehmal / wie das vnser Väter
 recht vnd heyligklich verordnet vnd beuolhen
 haben. Dann also werden sie entlich erfahren
 daß die hieuorgemelte drey güter des Esstades
 von tag zu tag bey ihnen zuenemen / vnd mit
 Götlichen gnaden gehauft werden. Sie wer
 den auch / wann sie einem Christlichen wand
 del fleissig nachsehen / nit allain allhie ein
 ses vnd fridsams leben füren: sonder auch mit
 wahre kräftige hoffnung haben (die nit
 mand zuschanden macht) das ewig
 leben durch Götliche begnas
 dung zubekommen.

Rom. 8.

Endt des Ersten vnd Andern Buchs /
 Römischen Catechismi.